



Vorlagennummer: 0472/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Bestellung von Arbeitnehmersvertretern/Arbeitnehmersvertreterinnen in den Aufsichtsrat der Hagerer Entsorgungsbetrieb GmbH (HEB)

Datum: 03.06.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann
(Stadtkämmerer)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.06.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	09.07.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Angelika Hamann als Arbeitnehmersvertreterin der Hagerer Entsorgungsbetrieb GmbH zum 30.11.2026 abzurufen.
2. Der Rat der Stadt Hagen bestellt zum 1.12.2026 Janis Bohrmann als Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat der Hagerer Entsorgungsbetrieb GmbH.
3. Der Oberbürgermeister wird zu allen rechtlich notwendigen oder sachgerechten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. und 2. ermächtigt.

Sachverhalt

Gem. § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Hagerer Entsorgungsbetrieb GmbH (HEB) i. V. m. § 108a GO NRW werden jeweils vier Arbeitnehmersvertreter*innen durch den Rat der Gemeinde in den Aufsichtsrat bestellt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 04.04.2019 wurden die in der Beschlussvorlage 0243/2019 genannten Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat HEB bestellt. Mit den Drucksachennummer 0540/2023 und 0848/2025 erfolgten bereits Nachbesetzungen.

Für die Entsendung und Abberufung Arbeitnehmersvertreter*innen findet gem. § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages § 108a Abs. 1 bis 9 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung und erfolgt gem. § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Zeit.

Zum 31.11.2026 wird die Arbeitnehmersvertreterin Angelika Hamann als Mitarbeiterin bei der

HEB GmbH ausscheiden. In § 9 Abs. 10 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages heißt es:

„Verliert ein nach Absatz 7 bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, ist er gemäß § 108a Abs. 9 Nr. 3 i. V. m § 113 Abs. 1 Satz 3 der GO NRW aus seinem Amt abzuberufen.“

Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter*innen bestellt der Rat gem. § 108a Abs. 8 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach § 108a Abs. 3 GO NRW eine Nachfolge. Die Nachentsendung ist gem. § 9 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages unverzüglich vorzunehmen.

Die Vorschlagsliste ist als Anlage beigefügt. Danach Herr Janis Bohrmann (7. der Liste) aus dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Liste als Arbeitnehmervertreter zu entsenden.

Neben der Stadt Hagen (51 %) und der Stadt Dortmund (20 %) sind auch die ENERVIE Kommunen mittelbar an beiden Gesellschaften beteiligt. Gemäß § 108a Abs. 9 Ziffer 1 bedarf die Bestellung der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter*innen übereinstimmende Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Da die Stadt Hagen mittelbar mit 51 % an beiden Gesellschaften beteiligt ist, genügt für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter*innen ein Beschluss des Rates der Stadt Hagen.

Der Rat der Stadt Hagen wird um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

☒ Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Anlage/n

Keine